

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Abschaffung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Personen.
- Mieterschutzverordnung:
2. — Berechnung der Gasbeleuchtungskosten.
3. — Berechnung von Mehrauslagen.
- Wohnungsanforderung:
4. — Verabreichung von Speisen und Getränken in Wohnungen.
5. — Verkaufbarung der Kundmachung vom 15. Juli 1920.
6. — Verfahrensmangel.
7. — Uebertragung von Mietrechten.
8. — Abhaltung eines Zehgelages.
9. — Nichtzufstellung des Anforderungsbeschlusses.

10. — Ueberzählige Wohnräume.
11. Erteilung des Exequatur.
12. u. 13. Fuhrwerksverkehr.
14. Verpflegskosten.
15. Drogistenkonzessionen.

II. Normativbestimmungen:

16. Ausgestaltung zu Betrieben.
17. Heimgefallene Gräber.
18. Beerdigungskostenrückstände.
19. Gipsfladen- und Betonplatten Anton Tutsch.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Abschaffung von in Oesterreich nicht heimatberechtigten Personen.

Nach dem Gesetze vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, in Betreff der Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schutzes, können gemäß § 2, Absatz 5, Personen, welche in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit aus dem ganzen Geltungsgebiete oder einem bestimmten Teile desselben abgeschafft werden.

Die Beurteilung der Frage, ob der Aufenthalt bestimmter Personen mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung oder Sicherheit als unzulässig zu bezeichnen ist, steht hiebei völlig im freien Ermessen der mit der Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrauten Behörden.

Dies hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner nachstehend abgedruckten Entscheidung vom 20. April 1921, Z. 2636 ex 1921/B.G.H., auch anerkannt:

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß von heute die am 23. Februar 1921 eingelangte Beschwerde des Ire Sieder, Handelsmann in Wien, gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 26. Jänner 1921, M. Abt. 55, Z. 189/c, betreffend seine, seiner Frau und seiner zwei ältesten Kinder Abschaffung aus dem Gebiete der Republik nach Einsicht in die Administrativakten, nach den §§ 3 lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil durch § 2, Absatz 5, des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, die Abschaffung von Personen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht heimatberechtigt sind, völlig, also auch hinsichtlich des Umfangs der Erhebungen über die Umstände, die ihren Aufenthalt im Inlande unzulässig erscheinen lassen, dem freien Ermessen der mit der Sorge für die öffentliche Ruhe und Ordnung betrauten Behörden anheimgegeben ist; Erhebungen über die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers und der ihm in der Staatsangehörigkeit folgenden Familienmitglieder anzustellen, hatte aber die Behörde deshalb keinen Anlaß, weil er noch am 21. Oktober 1920, also geraume Zeit nach dem Eintritte der Wirksamkeit der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain eine Lage seine Erklärung polnischer Staatsangehöriger zu sein, wiederholt und eine andere Angabe weder in seiner mündlichen, noch in seiner schriftlichen Berufung gegen das Abschaffungserkenntnis, das mit der angefochtenen Entscheidung bestätigt wurde, vorgebracht hat.

Auf die erst in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung, der Beschwerdeführer habe auf Grund der Bestimmungen des bezeichneten Staatsvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft durch Option erworben — ob der Zeitpunkt dieses Erwerbes vor oder nach das Abschaffungserkenntnis fällt, ist dabei in der Beschwerde nicht angegeben — konnte der Gerichtshof im Hinblick auf § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 nicht eingehen.

Mieterschutzverordnung.

2.

Berechnung der Gasbeleuchtungskosten.

Bei der Berechnung der Gasbeleuchtungskosten sind die Preise nicht nach den schon überholten niedrigen Preisen eines vorangegangenen Zeitabschnittes, also nicht nach den für diese Zeit tatsächlich geleisteten Zahlungen, sondern nach den zur Zeit der Verhandlung vor dem Mietamt geltenden oder mit Sicherheit wenigstens vorläufig für die Zukunft zu gewärtigenden Preisanfängen zu berechnen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1920, Z. 5988/20, M. Abt. 15, Z. 1020/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Luise W. und Kamilla F. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 14. Wiener Gemeindebezirk vom 3. Juli 1920, Z. 181/20, betreffend das Ausmaß der zulässigen Steigerung der Mietzinse, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführerinnen haben von der belangten Behörde im Mai 1920 begehrt, eine neuerliche Erhöhung der Mietzinse in ihrem Hause um 117 Prozent als zulässig zu erklären.

Bei der Verhandlung wurde unter anderem festgestellt, daß sich die Kosten des Gasbezuges für die dem Hauseigentümer obliegende Stiegenbeleuchtung in den der Verhandlung bis Ende Mai 1920 vorausgegangenen 12 Monaten gegenüber dem Jahre 1914 um 689 K 60 h erhöht hatten. Auf die zuerst verlangte Berücksichtigung auch der Erhöhung der Auslagen für die dabei verbrauchten Netze und Glühlampen haben die Hauseigentümerinnen laut einer Angabe in einer amtlichen, von den Streitparteien allerdings nicht unterfertigten Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung verzichtet; über das Maß der Berücksichtigung der Auslagen, die im Vorjahre für Erhaltungsarbeiten am Hausdache aus Anlaß eines Schadens durch Windsturm aufgewendet werden mußten, bei der Ermittlung des alljährlichen Erhaltungsaufwandes waren die Besitzer des Mietamtes verschiedener Ansicht, indem der eine den dritten, der andere nur den zehnten Teil dieser Zahlung als den durchschnittlich in jedem Jahre für die Instandhaltung des Daches erforderlichen Aufwand gelten lassen wollte. Schließlich einigte sich die Mehrheit des Senates auf 6½ Jahre als die Zeit, auf die diese Kosten zu verteilen seien.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde nach dem Gesamtergebnisse der Verhandlung das Ausmaß der zulässigen weiteren Erhöhung der Mietzinse gegenüber jenen vom Jahre 1914 mit nur 25 Prozent bestimmt, indem hiebei

1. die Auslagen der Beschwerdeführerinnen für den Gasbezug nicht nach den zur Zeit der Entscheidung geltenden Preisfestsetzungen der Gemeinde für das von ihr gelieferte Leuchtgas, sondern nach den von den Beschwerdeführerinnen in den abgelaufenen 12 Monaten — da die Preise für Gas wesentlich geringer waren — tatsächlich geleisteten Zahlungen der Rechnung zugrunde gelegt;

2. Auslagen für die Netze und Zylinder zur Stiegenbeleuchtung überhaupt nicht berücksichtigt werden und

3. von dem für Dachdeckerarbeiten in den abgelaufenen 12 Monaten bezahlten Beträge nur der zwischen dem 1. März und 1. Oktober liegende Teil von einem $6\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ als der im Durchschnitt jedes Jahres wiederkehrende Erhaltungsaufwand angenommen wurde.

Die Beschwerde bringt dagegen vor:

1. Der Aufwand für den Gasbezug sei mit Unrecht nicht nach dem neuen erhöhten Preise von 5 K für den Kubikmeter, an dessen Herabsetzung gar nicht gedacht werden könne, sondern nach dem früheren, für die Zeit, in der die Zinserhöhung gelten soll, gar nicht in Betracht kommenden, weit geringeren Preise von durchschnittlich 1 K 23 h berechnet worden.

2. Die Auslagen für die Erneuerung der Beleuchtungskörper seien unter Zugrundelegung der allgemein anerkannten Erfahrung, daß in jedem Jahre durchschnittlich für jede Gaslampe vier Netze und zwei Zylinder verbraucht werden, mit in Abschlag zu bringen gewesen.

3. Die verrechneten Dachdeckerarbeiten hätten jenen Umfang nicht überschritten, den sie jedes Jahr erreichen; der dafür bezahlte Betrag hatte deshalb voll und nicht bloß mit einem Teilbetrage berücksichtigt werden müssen; anstatt eine ganz willkürliche Mittelmeinung anzunehmen, hätte das Mietamt hierüber ein Sachverständigenurteil einholen müssen, daß dies unterlassen und der bezeichnete Vorgang eingeschlagen wurde, bedeutete einen wesentlichen Verfahrensfehler.

Von diesen Beschwerdepunkten war vorerst der zweite im Hinblick auf § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875 als unzulässig von der Prüfung durch den Gerichtshof auszuschließen, der infolge des amtlich festgestellten Rücktrittes der Beschwerdeführerinnen von der Forderung, daß auch dieser Aufwand berücksichtigt werde, eine Entscheidung über die Berechtigung dieses Begehrens nicht gefällt worden ist und die Nichtberücksichtigung dieser Forderung nicht zum Gegenstande einer Beschwerde gemacht werden kann.

Die Frage, ob die Arbeiten zur Instandhaltung eines Daches bloß den Umfang der alljährlich notwendigen derlei Arbeiten erreicht oder ob sie den in mehreren Jahren zusammen nötigen solchen Arbeiten gleichkommen sind, derart, daß durch ihre Vornahme ein derartiger Aufwand für mehrere folgende Jahre entbehrlich geworden ist, und falls dieser zweite Fall vorlag, für wie viel Jahre dies anzunehmen ist, kann allerdings nur auf Grund von Sachkenntnissen und Erfahrungen beantwortet werden; der Besitz solcher Erfahrungen ist aber bei den zur Mitwirkung an den Entscheidungen eines Mietamtes Berufenen vom Gesetzgeber vorausgesetzt worden.

Dies ergibt sich aus der Bestimmung im dritten Absätze des § 17 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, daß dem Mietante die Einvernehmung von Auskunftspersonen gestattet ist; zu diesen Auskunftspersonen gehören auch die Sachverständigen; wenn das Gesetz die Mietämter bloß berechtigt, aber nicht verpflichtet, Auskunftspersonen einzunehmen, so ist damit ausgesprochen, daß den Beteiligten ein verfahrensrechtlicher Anspruch auf die Zuziehung von Sachverständigen nicht zusteht. Es kann deshalb in der Unterlassung einer solchen Zuziehung ein Verfahrensfehler nicht erblickt werden.

Die in § 2, Z. 1, der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, R.-G.-Bl. Nr. 381, als zulässig erklärte Erhöhung von Mietzinsen nach Maßgabe der Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für Erhaltung und Verwaltung des Hauses soll den Vermieter davor bewahren, den Ertrag seines Besitzes nicht nur nicht erhöht, sondern durch eine unvergütete Steigerung seines unvermeidlichen Aufwandes für dessen Erhaltung und Verwaltung sogar noch vermindert zu sehen. Soll dieses Ziel erreicht werden, so muß die ihm gestattete Erhöhung der Mietzinse auch zeitlich — so weit als möglich — gleichen Schritt halten mit der Steigerung seines in Rede stehenden Aufwandes. Es müssen daher der Ermittlung der Höhe der ihm erlaubten Mietzinssteigerung seine Erhaltungs- und Verwaltungskosten mit jenem voraussichtlichen, also noch nicht feststehenden, aber doch so genau als möglich zu berechnenden Betrage zugrunde gelegt werden, den sie in jener — der Zukunft angehörenden — Zeit erreichen werden, für die die Mietzinssteigerung gelten soll. Bei der Berechnung dieses Betrages muß naturgemäß zunächst von jenen Auslagen ausgegangen werden, die dem Hauseigentümer in der letzten Zeit schon erwachsen sind, da in der Regel diese Erfahrungstatsachen mit der verhältnismäßig größten Sicherheit Schlüsse auf die Höhe der künftigen gleichartigen Auslagen zulassen werden. Dort und insoweit aber, als auf andere Weise mit größerer Sicherheit auf die Höhe dieser Auslagen geschlossen werden kann, wird diese Ermittlung nicht nach der minder zuverlässigen, sondern nach der sichereren Erwartung stattfinden müssen. Wird dieser Grundsatz auf die Frage angewendet, wie der — neben dem Ausmaße des voraussichtlichen Gasverbrauches für die Beleuchtung der Stiegen — für den bezüglichen künftigen Aufwand der Beschwerdeführerinnen maßgebende Preis des Leuchtstoffes in die Rechnung einzusetzen ist, so zeigt sich, daß dieser Preis nicht nach den längst überholten niedrigen Preisen eines vorangegangenen Zeitabschnittes, also nicht nach den für diese Zeit tatsächlich geleisteten Zahlungen, sondern nach der mit einiger Sicherheit wenigstens vorläufig als auch für die Zukunft, für die die Mietzinssteigerung gelten sollte, noch zu gewärtigenden Preisfestsetzung zur Zeit der Verhandlung vor dem Mietante zu berechnen gewesen wäre. Durch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende abweichende Berechnung ist also in diesem Punkte das Gesetz verletzt worden.

3.

Berechnung von Mehrauslagen.

Bei der Berechnung der Mehrauslagen ist von den vor Kriegsbeginn in Geltung gestandenen Preisen auszugehen; es ist daher unzulässig, wenn bei einem seither erfolgten Wechsel

in der Person des Hauseigentümers nicht die Friedens-, sondern die im Zeitpunkte des Hauskaufes in Geltung gestandenen Preise zugrundegelegt werden.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Jänner 1921, Z. 5930/20, M. Abt. 15, 1883/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Ferdinand Sp. gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 6. Bezirk der Stadt Wien, Z. Reg. 243/20, betreffend eine Mietzinserhöhung, die angefochtene Entscheidung als gesetlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Eigentümer des Hauses Wien, 6. G.-Straße 62, suchte im September 1920 beim Mietamt Wien VI, auf Grund von ausgewiesenen Mehrauslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses um die Zulässigkeitsklärung der Erhöhung des Mietzinses um 80 Prozent an. Auf Grund der hierüber am 6. September 1920 durchgeführten mündlichen Verhandlung erkannte das genannte Mietamt mit der Entscheidung vom 6. September 1920, Reg. 243/20, die zum Februar 1921 vorgenommene Erhöhung der Mietzinse nur bis zum Ausmaße von 30 Prozent als zulässig. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß der frühere Eigentümer das Haus zum Abbruch bestimmt und deshalb selbst notwendige Herstellungen unterlassen hatte. Der neue Eigentümer aber, der das Haus im Jahre 1916 käuflich erworben, habe den schlechten Bauzustand bei der Bestimmung des Kaufpreises in Rechnung ziehen müssen, weshalb den ausgewiesenen Mehrauslagen nicht die Friedenspreise, sondern die im Zeitpunkte des Hauskaufes in Geltung gestandenen Preise gegenüberzustellen waren. Die zur Begründung der Steigerung vorgelegten Rechnungen betrafen teilweise Sturmschäden und einzelne Auslagen seien nicht auf vier, sondern auf sechs Jahre zu verteilen. Außerdem haben nicht die ganzen rechnungsmäßig nachgewiesenen Beleuchtungskosten in Anschlag gebracht werden können, weil die Hausbesitzerin an die Gasleitung auch einen Rechaud angeschlossen und durch vorchriftswidriges Absperrern der Gasleitung einen beträchtlichen Gasverlust verursacht hatte. Die von der Hauseigentümerin eingewendete Befangenheit des Besitzers aus der Mieterschaft als Angestellter einer Mietpartei (Wahlverein „Gleichheit“) wurde zurückgewiesen.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde zunächst wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die Ablehnung des Vorsitzenden des Mietamtes und des Besitzers aus dem Kreise der Mieter zurückgewiesen wurde, die Annahme, daß das Haus zum Abbruch bestimmt gewesen sei und vom Hauseigentümer keine Instandhaltungsarbeiten durchgeführt worden seien, auf keinen Feststellungen beruhe und weil die angefochtene Entscheidung nicht erkennen lasse, welche Mehrauslagen und in welchem Betrage der Berechnung der 30prozentigen Zinssteigerung zugrundegelegt wurden. Der Beschwerdeführer wendet sich ferner gegen die Rechtsanschauung der belangten Behörde, daß der Hauseigentümer den schlechten Bauzustand bei der Bestimmung des Kaufpreises habe veranschlagen müssen und deshalb nur die zur Zeit der Erwerbung des Hauses in Geltung gestandenen und nicht die Friedenspreise der Berechnung der Mehrauslagen zugrundelegen waren.

Der Verwaltungsgerichtshof hat hierüber nachstehendes erwogen:

Gemäß § 2 der Mieterschutzverordnung ist eine Erhöhung der Mietzinse samt Nebengebühren insoweit zulässig, als sie durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung und Verwaltung des Hauses begründet ist. Bei der Berechnung dieser Mehrauslagen ist demnach von den vor Kriegsbeginn in Geltung gestandenen Preisen auszugehen. Von dieser Bestimmung kennt die Mieterschutzverordnung keine Ausnahme, und zwar insbesondere auch nicht in dem Falle, wenn seit Kriegsbeginn in der Person des Hauseigentümers ein Wechsel eingetreten ist. Die belangte Behörde glaubt für den letzteren Fall ihre gegenteilige Anschauung darauf stützen zu können, daß der neue Hauseigentümer die Kosten der von ihm auszuführenden Instandhaltungsarbeiten bei der Bestimmung des Kaufpreises habe in Anschlag bringen müssen. Allein die Mieterschutzverordnung bietet weder für eine solche Annahme, noch für die Untercheidung, ob ein Käufer diese Kosten tatsächlich in Anschlag gebracht habe oder nicht, irgend einen Anhaltspunkt, da sie ausnahmslos nur die Friedenspreise als Vergleichsgrundlage gelten läßt. Die belangte Behörde hat demnach, von einer irigen Rechtsanschauung ausgehend, diese für die Zinssteigerung in Betracht kommenden Mehrauslagen auf einer der Mieterschutzverordnung nicht entsprechenden Grundlage berechnet, weshalb schon aus diesem Grunde mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 7 vorgegangen werden mußte. Hierdurch entfiel die Notwendigkeit, auf die weiteren Einwendungen der Beschwerde, insbesondere aber auf die Frage einzugehen, ob die Begründung der angefochtenen Entscheidung erkennen läßt, welche ziffermäßigen Beträge der geltend gemachten Mehrauslagen im einzelnen als anrechenbar erkannt wurden.

Wohnungsanforderung.

4.

Verabreichung von Getränken und Speisen in Wohnungen.

1. Die Verabreichung von Getränken und Speisen in der Wohnung in Erwerbsabsicht gegen Entgelt ohne Konzession ist eine Uebertretung der Gewerbeordnung, somit eine unerlaubte Handlung und rechtfertigt daher eine Wohnungsanforderung.

2. Mitwisserschaft des Wohnungsinhabers an der unerlaubten Handlung bildet keine Voraussetzung der Zulässigkeit einer Wohnungsanforderung gemäß § 4, Punkt 60, der Anforderungsverordnung.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 25. Jänner 1921, Z. 450/21, W. Abt. 15, 2362/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Hermine H. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes III der Stadt Wien vom 9. März 1920, Z. 27/II/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Bei den Akten liegt eine polizeiliche Meldung vom 2. Dezember 1919, welche berichtet:

In der Wohnung der Beschwerdeführerin 3./2, H.-Gasse 4, 2. Stock, Nr. 5, wurde in der Nacht vom 1. auf den 2. Dezember 1919 ein Festgelage veranstaltet, bei dem der Sohn Richard der Beschwerdeführerin nach Angabe der Gäste für eine Flasche Wein, angeblich Marke Kleinschegg Derby Selt, sich 150 K und für eine ganz kleine Portion Wurst sich 20 K zahlen ließ. Beim Eintritt der Polizeiorgane, beiläufig um 1/2 Uhr nachts, spielte dort eine aus 4 Personen bestehende Zigeunermusik, anwesend waren noch 17 Männer und 5 Frauen. Beiläufig 100 leere Weinflaschen wurden vorgefunden. Die Wohnungsinhaberin war nicht anwesend und hat nach Angabe ihres Sohnes bei Verwandten geschlafen. Die Wohnung wird schon seit zehnteilen Wochen zu nächtlichen Festgelagen verwendet und ist auch die Hausbesorgerin Franziska D. damit einverstanden.

Nach Erstattung dieser Anzeige wurde die Wohnung der Beschwerdeführerin mittels Bescheides des Wohnungsamtes der Stadt Wien vom 31. Dezember 1919 auf Grund des § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, angefordert. In ihrem Einspruche machte die Beschwerdeführerin lediglich geltend, daß sie deutschösterreichische Staatsbürgerin sei, keine andere Wohnung bekommen könne und daß das am 2. Dezember von den Polizeiorganen festgestellte Gelage zur Feier des Geburtstages ihres Sohnes in ihrer Abwesenheit stattgefunden habe. Die Wohnung sei, weil in einem dem Staate gehörigen Hause befindlich, kein Gegenstand einer zulässigen Anforderung. Infolge zweier Amtsvermerke vom 1. März hat Franziska D., die Hausbesorgerin des Hauses in dem sich die Wohnung der Beschwerdeführerin befindet, vor dem Mietamt angegeben, daß zweimal, und zwar am 28. November und am 2. Dezember 1919, anlässlich des Geburtstages des Sohnes der Beschwerdeführerin, Zusammenkünfte in der Wohnung, einmal von 10, das zweitemal von 25 Personen stattfanden, es liege indessen die Annahme nahe, daß nicht lauter Bekannte anwesend waren, weil einem Herrn Musiker der Hut abhanden gekommen sei. Nach dem Amtsvermerk erklärte die Beschwerdeführerin, daß nur zweimal Familienfeste in der Wohnung abgehalten wurden.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin verworfen, weil die Tatsache der Verwendung der angeforderten Wohnung zu unerlaubten Zwecken nicht entläßt worden sei.

Die Beschwerdeführerin macht geltend: I. das durchgeführte Verfahren sei mangelhaft, weil

a) über die Verhandlung vor dem Mietamt kein Protokoll geführt wurde,

b) aus dem Erkenntnis nicht ersichtlich sei, ob das belangte Mietamt die Mitwisserschaft der Beschwerdeführerin in Betreff der unerlaubten Verwendung angenommen habe,

c) der der Anforderung zugrunde liegende Tatbestand aus dem Erkenntnis überhaupt nicht ersichtlich sei.

II. Es liege unrichtige Beurteilung des Gesetzes vor, weil die Verwendung einer Wohnung für Festgelage den Tatbestand einer unerlaubten Verwendung nicht begründe.

Der Gerichtshof hat erwogen:

ad I. Die Beschwerdeführerin hat weder im Verwaltungsverfahren, noch auch in der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde behauptet, daß ihr der der Anforderung zugrundeliegende Tatbestand nicht bekannt oder daß er unrichtig sei, sie hat sich lediglich darauf beschränkt, auszuführen, daß sie keinerlei Schuld an jener Verwendung ihrer Wohnung treffe, die den Rechtsgrund für die Anforderung abgegeben hat. Es geht ferner aus der verwaltungsgerichtlichen Beschwerde ganz deutlich hervor, daß die Beschwerdeführerin sich vollständig darüber im klaren ist, daß auch der angefochtenen Entscheidung derjenige Tatbestand zugrunde liegt, der in der polizeilichen Anzeige dargestellt wird. Es kann darum, wenn selbst die von der Beschwerdeführerin unter I a) und c) gerügten Mängel des Verfahrens als solche anerkannt werden müßten, nicht davon die Rede sein, daß sie nachteilig auf die Rechtsvertheidigung der Beschwerdeführerin eingewirkt hätten, somit im Sinne des § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes wesentlich gewesen seien.

ad II. Aus dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden altenmäßigen Tatbestande geht aber hervor, daß in der Wohnung der Beschwerdeführerin wiederholt und regelmäßig im größeren Umfang Getränke und Speisen in Erwerbssabficht gegen Entgelt verabreicht wurden, womit unbefugt, nämlich ohne Konzession, das Gast- und Schankgewerbe ausgeübt worden sei, worin eine Übertretung der Gewerbeordnung im Sinne des § 132, lit. a, der Gewerbegebührene, somit eine unerlaubte Handlung gelegen ist. Die Mitwisserschaft des Wohnungsinhabers an der unerlaubten Handlung bildet nach § 4, Punkt 6, lit. c der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung keine Voraussetzung der Zulässigkeit ihrer Anforderung aus dem Grunde einer solchen Verwendung, weshalb auch der von der Beschwerde-

führerin gerügte Mangel des Verfahrens durch Unterlassung der Erhebung über ihre Mitwisserschaft nicht vorhanden ist.

Die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

5.

Schon die Verlautbarung der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920 gilt als Anforderung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß schon durch die Verlautbarung der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920, Z. 4666/20, die Anforderung aller darin bezeichneten Wohnungen als erfolgt zu gelten hat, so daß eine besondere Zustellung von Einzelanforderungsbescheiden oder auch nur der allgemeinen Verfügung, an die einzelnen davon Betroffenen, kein Erfordernis für die Gültigkeit und Wirksamkeit der Anforderung gegenüber den Einzelnen bildet.

Die Aufforderung zur Räumung der durch die Kundmachung angeforderten Wohnung, im einzelnen Falle, stellt sich als die Verfügung eines städtischen Wohnungskommissärs dar, das ist einer Amtsstelle des Wiener Magistrates, die dieser in seinem Wirkungskreise als politische Bezirksbehörde im Zuge des Verfahrens, zur Zwangsvollstreckung einer Wohnungsanforderung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und zwar insbesondere der §§ 4 und 5 dieser Verordnung getroffen hat.

Aus diesem Grunde unterliegen die Bescheide des Wohnungskommissärs auf Räumung nicht der Ueberprüfung des Mietamtes und es liegt daher für das Mietamt keine Veranlassung vor, über Einsprüche gegen Anforderungen, die durch die zitierte Kundmachung erfolgen, eine Verhandlung durchzuführen, so daß die a limine Abweisung des Einspruches seitens des Mietamtes gerechtfertigt erscheint.

Verwaltungsgerichtshofurteil vom 5. Februar 1921, Z. 699, W. Abt. 15, 2624.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des Jaak K. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 1. Dezember 1920, Z. 349, betreffend die Zurückweisung seines Einspruches gegen die Anforderung einer Wohnung, als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungs- und Siedlungsamt der Stadt Wien hat am 6. August 1920 durch den Wohnungskommissär für den 4. Gemeindebezirk den Beschwerdeführer aufmerksam gemacht, daß seine Wohnung zufolge der auf Grund des mit Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 355, abgeänderten § 20 der Kundmachung dieser Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, vom Wiener Magistrate am 15. Juli 1920 unter Z. 4666 erlassenen, durch Anschlag öffentlich kundgemachten allgemeinen Anordnungen angefordert gelte und ihn deshalb angewiesen, die Wohnung sofort zu räumen. Schon am nächstfolgenden Tage brachte der Beschwerdeführer darauf beim Wohnungsamt eine als „Vorstellung gegen dieses Anforderungserkenntnis, beziehungsweise Berichtigung“ bezeichnete Eingabe ein, worin er unter Berufung darauf, daß ihm die Wiener Polizeidirektion am 10. Juli 1920 eine sechsmonatliche Fortsetzung seines Aufenthaltes in Wien gestattet habe und daß sonach bei ihm jene Voraussetzungen nicht gegeben seien, an die die Wirksamkeit der in jenen Kundmachungen ausgesprochenen Wohnungsanforderung gebunden sei sowie unter Bestreitung der Gültigkeit der Kundmachungen die Außerkraftsetzung dieses als „Anforderungserkenntnis“ bezeichneten Bescheides begehrte. Nach Feststellung der Tatsache, daß die Polizeidirektion die erwähnte Aufenthaltserlaubnis widerrufen und daß auch die niederösterreichische Landesregierung ihm eine Bewilligung zur Verlängerung des Aufenthaltes nicht gewährt hat, hat das belangte Mietamt die bezeichnete Eingabe, ohne hierüber eine Verhandlung abzuhalten, als Einspruch gegen die Anforderung der Wohnung, die mit der Magistratskundmachung vom 15. Juli 1920 erfolgt und in Rechtskraft getreten sei, deshalb als unzulässig zurückgewiesen und hiebei bemerkt, daß der angefochtene Bescheid nur eine Maßregel zum Vollzuge der rechtskräftigen Wohnungsanforderung sei. Diese Entscheidung wird unter Hinweis auf die erwähnte, angeblich noch bis Ende Jänner 1921 gültige Aufenthaltserlaubnis sowie auch mit der Behauptung als geschwindig bekämpft, daß das Mietamt verpflichtet gewesen sei, auf die Eingabe als Einspruch gegen die Anforderung der Wohnung einzugehen und in der Sache selbst zu entscheiden, auch sei das Verfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet; als solche werden vorgebracht, daß keine mündliche Verhandlung über den erwähnten Einspruch durchgeführt, dann daß in der Entscheidung die Frist nicht bestimmt wurde, binnen welcher die Räumung der Wohnung erfolgen muß.

Der Gerichtshof mußte bei seiner Entscheidung davon ausgehen, daß beide Streitparteien darüber einig sind, daß die Eingabe des Beschwerdeführers, mit der er die Mahnung des Wohnungskommissärs vom 6. August 1920 beantwortete, als Einspruch gegen die Anforderung seiner Wohnung zu be-

handeln war. Bei einer solchen Auffassung dieser Eingabe handelt es sich dann nur mehr darum, ob diese Anforderung als schon mit der bezeichneten allgemeinen Verfügung des Wiener Magistrates vom 15. Juli 1920, Z. 4666, ungeachtet diese dem Beschwerdeführer nicht eigens zugestellt worden ist, oder als erst mit jenem dem Beschwerdeführer zugestellten Bescheide des Wohnungskommissärs erfolgt anzusehen ist.

Diese Frage ist durch die Kundmachung des Magistrates, wie sie auf Grund des mit der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 10. Juni 1920, L.-G.-Bl. Nr. 355, in deren Kundmachung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, eingeschalteten § 4 d. erlassen, eindeutig beantwortet. Weder nach dem Wortlaute — es heißt nicht, daß die Wohnungen angefordert werden sollen, sondern: Daß mit dem Tage der Verlautbarung der Kundmachung des Magistrates die Wohnungen als angefordert zu gelten haben — noch nach der deutlich erkennbaren Absicht der Landesregierung kann daran gezweifelt werden, daß schon durch die dort in Aussicht genommenen Verlautbarungen die Anforderung aller darin bezeichneten Wohnungen als erfolgt gelten soll, so daß eine besondere Zustellung von Einzelanforderungsbescheiden oder auch nur der allgemeinen Anforderungsverfügungen an die einzelnen Betroffenen kein Erfordernis für die Gültigkeit und Wirksamkeit der Anforderung gegenüber dem Einzelnen bildet. Auf diese Weise ist allerdings in allen Fällen, in denen sich ein Zweifel darüber ergeben kann, ob die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der allgemeinen Anforderungsverfügungen auf eine bestimmte Wohnung vorliegen oder nicht und ob deshalb diese Wohnung gültig angefordert sei oder nicht, die Klarstellung dieser Frage — abweichend von den sonst allgemeinen Verfahrensregeln — aus dem Anforderungsverfahren des Wohnungsamtes völlig ausgeschaltet. Da der Beschwerdeführer innerhalb der im § 18 der Kundmachung der Landesregierung vom 30. Juni 1919 bezeichneten Einspruchsfrist nach der am 15. Juli 1920 erfolgten allgemeinen Verlautbarung der erwähnten magistratischen Kundmachung einen Einspruch an das Mietamt nicht eingebracht hat, kann die Frage unerörtert bleiben, ob nach den Bestimmungen des neuen § 4 d. der maßgebenden Vorschrift ein Einspruch gegen die darin vorgesehenen Wohnungsanforderungen überhaupt zulässig ist, ob also die Mietämter überhaupt durch derartige Einsprüche in die Lage gesetzt werden können, auf eine sachliche Prüfung der Frage einzugehen, ob im einzelnen Falle eine bestimmte Wohnung nach jenen Bestimmungen als angefordert zu gelten hat. Im vorliegenden Falle lag aber die Verfügung eines städtischen Wohnungskommissärs vor, das ist einer Amtsstelle des Wiener Magistrates, die dieser in seinem Wirkungsbereich als politische Bezirksbehörde im Zuge eines Verfahrens zur Zwangsvollstreckung einer Wohnungsanforderung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, und zwar insbesondere der §§ 4 und 5 dieser Verordnung getroffen hatte.

Wird dies erwogen, so zeigt sich, daß im vorliegenden Falle das Mietamt den am 7. August 1920 eingebrachten Einspruch gegen eine Wohnungsanforderung, die es als bereits am 15. Juli 1920 erfolgt ansah, während es in dem Bescheide des Wohnungskommissärs nicht eine selbständige zweite solche Anforderung, sondern nur eine zum Vollzugsverfahren gehörige Mahnung erblickte, mit Rücksicht darauf, daß jene Anforderung jedenfalls seiner Überbrückung nicht mehr oder überhaupt nicht unterlag, mit Recht als unzulässig zurückgewiesen hat, ohne auf die sachlichen Einwendungen gegen die Anwendbarkeit der erwähnten Kundmachung auf die Wohnung des Beschwerdeführers einzugehen. Wegen dieser Unzulässigkeit einer Prüfung der Gerechtigkeit der Anforderung war auch dem Mietamt kein Anlaß gegeben, über die — wenn sie als Einspruch anzusehen war — unzulässige Eingabe des Beschwerdeführers eine Verhandlung durchzuführen.

6.

Verfahrensmangel aus Nichtberücksichtigung einer Einwendung der Partei.

Es begründet einen Verfahrensmangel, wenn einer Einwendung der Partei gegen das Vorhandensein des Anforderungsgrundes keine Beachtung geschenkt und darüber keine Erhebungen unter Wahrung des Parteigehörs über das Ergebnis gepflogen werden.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 11. Jänner 1921, Z. 4802/20, W. Abt. 15, 1343/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz B. jun. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes XI der Stadt Wien vom 17. Juli 1920, Z. 1026 II/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Der Beschwerdeführer hat gegen die auf § 4, Punkt 3, und § 4, Punkt 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Landesgesetzblatt Nr. 160, gestützte Anforderung der Wohnung Tür Nr. 2/3 in seinem Hause 11. S.-Straße 105, schon im Einspruche geltend gemacht, daß er diese Wohnung sofort, nachdem sie von ihrem Mieter verlassen worden sei, mit seinem Dienstpersonal habe belegen lassen, da ihm dieses schon vorher mit Kündigung und Anzeige bedroht habe, wenn es nicht anders als in der bisherigen sanitätswidrigen Weise untergebracht würde. Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch unter Berufung auf § 4, Punkt 1 der Kundmachung verworfen, weil die für die Anforderung geltend gemachten Gründe tatsächlich vorhanden seien, die

bisherigen Schlafräume des Personales des Beschwerdeführers seit Jahren für diesen Zweck verwendet wurden und laut des Gutachtens des Amtsarztes im Hinblick auf die gegenwärtigen Wohnverhältnisse auch weiterhin für diesen Zweck verwendbar seien.

Der Gerichtshof hat einen wesentlichen Mangel des Verfahrens darin erblickt, daß die belangte Behörde der Einwendung des Beschwerdeführers, die angeforderte Wohnung sei im Zeitpunkt der Anforderung gar nicht leer, vielmehr von seinem Personale bewohnt gewesen, trotzdem damit das Vorwalten des in der angefochtenen Entscheidung allein als zutreffend angenommenen Anforderungsgrundes unter Angabe bestimmter entgegenstehender Tatsachen bestritten wurde, gar keine Beachtung geschenkt und darüber keine Erhebungen unter Gewährung des Parteigehörs über deren Ergebnis gepflogen hat.

Wegen dieses Mangels erfolgt die Behebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes.

7.

Uebertragung von Mietrechten.

Wer seine Mietrechte einem anderen überträgt, ohne daß der Hauseigentümer sein Einverständnis damit erklärt hätte, bleibt bis zur Auflösung seines Mietvertrages mit dem Hauseigentümer Mieter der Wohnung mit allen Rechten und Pflichten eines solchen und sein Vertragsverhältnis zum Uebernehmer der Wohnung kann nur das der Untermiete sein.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 22. Jänner 1921, Z. 5211/20, W. Abt. 15, 1637/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Philipp B. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 2. Bezirk der Stadt Wien vom 30. September 1920, Z. II 2017/20, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit Beschluß vom 3. August 1920 die vom Beschwerdeführer in dem Hause Wien, 2. L.-Straße 24, Tür 17, gemietete Wohnung gemäß § 4, Punkt 6 a der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, Z. 160 Landesgesetzblatt, angefordert, weil festgestellt sei, daß der Wohnungsinhaber sie gegen einen hohen Ablösungsbeitrag in Untermiete zu geben beabsichtige. Dem vom Wohnungsinhaber dagegen erhobenen Einspruch gab das Wohnungsamt Wien 2 nach durchgeführter Verhandlung keine Folge, weil aus der Aussage der vernommenen Zeugen, aus dem vom Wohnungsinhaber unterschriebenen Vertrage und aus dem Umstande, daß bis zur Anforderung eine Befragung des Hauseigentümers wegen der Untervermietung nicht erfolgt war, die Absicht des Inhabers der Wohnung, diese in Untermiete zu geben, klar hervorgehe.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde als gesetzwidrig bekämpft, weil der Beschwerdeführer nur die Absicht hatte, die Wohnung samt Einrichtung und Mietrechten zu verkaufen, und weil in diesem Falle alle rechtlichen Beziehungen zu dem Vermieter gelöst worden wären, so daß der neue Mieter sich mit diesem wegen Abschlußes eines neuen Mietvertrages hätte ins Einvernehmen setzen müssen.

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde:

Den Verhandlungsschriften liegt nachstehende, vom Beschwerdeführer gefertigte schriftliche Erklärung bei: „Ich verkaufe an Herrn Dr. Anton St. meine Wohnung samt Möbeln und Mietrechten um den Betrag von 550.000 K und verbleibe bis zur Aufnahme des Inventars Herrn Dr. St. im Borte. Provisionsfrei, Wien, am 3. August 1920.“ Aus dieser Erklärung, die vom selben Tage datiert ist, an dem die Anforderung erfolgte, geht mit aller Deutlichkeit hervor, daß der Beschwerdeführer seine Mietrechte an der angeforderten Wohnung an eine dritte Person zu übertragen beabsichtigte. Da er hierbei ganz selbständig kraft seiner ihm als Mieter zustehenden Rechte vorging und selbst nicht behauptet, daß auch der Hauseigentümer dieser Verabredung beigezogen worden wäre und seine Bereitwilligkeit geäußert hatte, mit dem Uebernehmer der Wohnung in ein unmittelbares Vertragsverhältnis zu treten, so wäre hiedurch keineswegs, wie in der Beschwerde geltend gemacht wird, sein Vertragsverhältnis zum Vermieter erloschen. Wäre somit im Falle des Abschlußes eines der vorbezeichneten Erklärungen entsprechenden Vertrages der Beschwerdeführer weiterhin bis zur Auflösung des Mietvertrages mit dem Hauseigentümer Mieter der Wohnung mit allen ihm als solchen obliegenden Rechten und Verpflichtungen geblieben, so konnte das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Uebernehmer der Wohnung nur das einer Untermiete (§ 1098 a des a. b. G. B.) sein. Insofern die angefochtene Entscheidung des weiteren sich auch noch auf die Aussage der bei der Einspruchsverhandlung vernommenen Zeugen stützt, so ist zwar mangels Aufnahme einer Verhandlungsschrift aus den Akten über den Inhalt der Zeugenaussagen nichts zu entnehmen, allein der Beschwerdeführer bestreitet nicht, daß sie mit dem erwähnten Schriftstücke im Einklange stehen.

Wenn sonach die belangte Behörde auf Grund dieses Tatbestandes von der Annahme ausgegangen ist, daß der Beschwerdeführer zur Zeit der Anforderung der Wohnung tatsächlich die Absicht hatte, diese in Untermiete zu geben, und wenn sie infolgedessen gemäß § 4, Punkt 6 a, die Anforderung der Wohnung als zulässig erkannte, so konnte darin keine Gesetzwidrigkeit erkannt werden.

8.

Die bloße Abhaltung eines Beschlages rechtfertigt eine Wohnungsanforderung nicht.

Eine Wohnungsanforderung wegen Verwendung zu unerlaubten Zwecken ist nur dann gerechtfertigt, wenn solche Zwecke verwirklicht werden, die durch eine Rechtsnorm verboten sind. Die bloße Abhaltung eines Beschlages verstößt gegen keine Rechtsnorm und rechtfertigt daher eine Wohnungsanforderung nicht.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 3. Februar 1921, Z. 652/21, M. Abt. 15, 2493/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über Beschwerde der Anna S. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes VIII der Stadt Wien vom 20. Mai 1920, Z. 2087, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mittels der angefochtenen Entscheidung wurde der Einspruch der Beschwerdeführerin gegen die Anforderung ihrer Wohnung im Hause in Wien 8, L.-Gasse 34a, Tür 4, durch das Wohnungsamt für den 8. Bezirk verworfen.

Diese Anforderung war aus dem Rechtsrunde des § 4, Absatz 1, Z. 6c, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, erfolgt, weil die Wohnung zu unerlaubten Zwecken verwendet worden sei.

Die angefochtene Entscheidung ist auf den näher bezeichneten Tatbestand gestützt, „daß die Wohnung nach dem 1. Juli 1919 zu Rechtslagen verwendet wurde“, und mit dem Hinweis auf die vom Wohnungsamt angeführte gesetzliche Bestimmung sowie damit begründet, daß diese Tatsache nicht bestritten wurde.

Die Entscheidung des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen: Der Gerichtshof mußte der Beschwerde in dem Punkte beitreten, daß unter den unerlaubten Zwecken des § 4, Absatz 1, Punkt 6c der angeführten Kundmachung, wie er die bereits in seinem Erkenntnis vom 5. März 1920, Z. 721, näher dargelegt hat, nur solche Zwecke zu verstehen sind, deren Verwirklichung durch eine Rechtsnorm verboten ist.

Diese Auffassung wird durch die Erwägung unterstützt, daß die Anordnung der Verwirklichung des Wohnungsrechtes auch schon infolge der Verletzung einer Forderung der Sittlichkeit oder der Schicklichkeit in den Räumen einer Wohnung einen so tiefen Eingriff in das häusliche Leben begründen würde, daß eine ausdrückliche, unzweifelhafte Bestimmung des Gesetzes gefordert werden müßte, um die rechtliche Zulässigkeit eines solchen Eingriffes anzunehmen.

Da nun, wie dies der Gerichtshof gleichfalls in dem angeführten Erkenntnis ausgesprochen hat, die bloße Abhaltung eines Beschlages gegen keine Rechtsnorm verstößt, mußte die angefochtene Entscheidung auch ohne Prüfung der Frage, ob hier ausreichende Grundlagen für eine derartige Tatbestandsannahme vorlagen, als gesetzlich nicht begründet, aufgehoben werden.

9.

Nichtaufstellung des Anforderungsbeschlusses und unzulängliche Benützung der Wohnung.

1. Es begründet keinen Verfahrensmangel, wenn der Anforderungsbeschluss der Partei zwar nicht zugestellt wurde, sie aber trotzdem rechtzeitig Einspruch dagegen erhoben hat.

2. Der Sachverhalt, aus welchem die unzulängliche Benützung der Wohnung abgeleitet wird, muß bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens unter Wahrung des Parteigehörs festgestellt werden.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 15. Jänner 1921, 186/21, M. Abt. 15, 1484/21.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz D., Offizials d. R., und des Ingenieurs Otto P. in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes für den 7. Bezirk in Wien vom 17. Juni 1920, Z. 222, betreffend eine Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Mit Beschluss des Wohnungskommissärs für den 7. Bezirk in Wien vom 6. März 1920 wurde die im Hause 7, L.-Gasse 27, Tür 12, an Franz D. vermietete Wohnung angefordert, da festgestellt ist, daß die Wohnung unzulässig benützt wird (§ 4, Z. 4, der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919). Der vom Sohne des Beschwerdeführers überreichte Einspruch wurde aus den Gründen des Anforderungsbeschlusses abgewiesen.

Die hiergerichts eingebrachte Beschwerde behauptet ein mangelhaftes Verfahren, da dem Beschwerdeführer weder der Anforderungsbeschluss zugestellt wurde, noch er Gelegenheit hatte, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß der Einspruchslieger gehört worden wäre, sei attestwidrig. Die unzulängliche Benützung der Wohnung, welche den Grund für die Anforderung bilde, sei keineswegs erwiesen worden.

Der Gerichtshof entnahm den Administrativakten, daß der Anforderungsbeschluss vom 6. März 1920 dem Beschwerdeführer nicht bekanntgegeben worden ist. Dieser Mangel des Verfahrens erscheint jedoch im vorliegenden Falle nebensächlich, da gegen den Anforderungsbeschluss rechtzeitig der Einspruch erhoben wurde. Dieser Einspruch ist zwar von dem Sohne des Beschwerdeführers erhoben worden, allein zweifellos im Vollmachtswort des Beschwerdeführers, weil im Verhandlungsprotokolle am 17. Juni 1920 amtlich festgestellt wird, daß der Sohn des Einspruchslegers in Vertretung seines Vaters erschienen ist, jedoch die Anforderungsgründe nicht widerlegen konnte.

Was den weiteren von dem zweiten Beschwerdeführer Otto P. geltend gemachten Beschwerdepunkt betrifft, nämlich daß auch er als Untermieter von der Anforderung der Wohnung nicht verständigt worden sei, so ergibt sich diesfalls aus den Akten, daß dem Beschwerdeführer Otto P. Räumlichkeiten erst nach der Anforderung weiter vermietet wurden. So daß er im Zeitpunkte der Anforderung nicht als Untermieter erschien. Der Gerichtshof vermochte daher nicht zu erkennen, daß das Verfahren mit einem wesentlichen Mangel behaftet sei. Die Anforderung der Wohnung erfolgte nach § 4, Z. 1, Punkt 4 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919; die Amtsbemerkung des Verhandlungsprotokolle über den Einspruch besagt, daß die Anforderungsgründe nicht widerlegt worden sind. Die eben zitierte Kundmachung ermächtigt die Gemeinden, unzulänglich benützte Wohnungen, das sind Wohnungen, die regelmäßig nur durch unverhältnismäßig kurze Zeit benützt werden, zum Beispiel Sommerwohnungen, Absteigquartiere u. dergl., anzufordern.

Da sich aus den Administrativakten ergibt, daß gegen diesen Anforderungsgrund bei der Verhandlung vor dem Mietenate Einwendungen erhoben worden sind, ohne daß ersichtlich wäre, in welcher Richtung diese Einwendungen erhoben wurden, und da der Sachverhalt, aus welchem die unzulängliche Benützung der Wohnung abgeleitet worden ist, nicht unter Wahrung des Parteigehörs festgestellt wurde, so mußte die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben werden.

10.

Ueberschlägige Wohnräume und der Begriff einer einheitlichen Wohnung.

1. Als überschlägig können nur Wohnräume einer einheitlichen, dem Wohnzwecke eines und desselben Wohnungsinhabers dienenden Wohnung, nicht auch ganze Wohnungen angefordert werden.

2. Der Umstand, daß zwei Wohnungen durch eine Türe untereinander in Verbindung gebracht worden sind, macht sie noch nicht zu einer einheitlichen Wohnung, wenn beide Wohnungen von verschiedenen Personen gemietet sind, und jede Wohnung nur für ihren widmungsgemäßen Zweck verwendet wird.

Verwaltungsgerichtshoferskenntnis vom 18. Jänner 1921, Z. 264, M. Abt. 15, 1485.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Rudolf Wilhelm Freiherrn H. von M. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes IV der Stadt Wien vom 25. Mai 1920, Z. Reg. 150/20, A. wegen einer Wohnungsanforderung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Am 31. März 1920 erstattete der Gewerbeinspektor Ing. Adolf B. an den Wohnungskommissär des 4. Bezirkes der Stadt Wien die Anzeige, daß der Beschwerdeführer im Hause Nr. 15, B.-Gasse, zunächst eine Dreizimmerwohnung (Tür Nr. 13) besitze, welche als Bureau benützt werde, und außerdem eine Wohnung Tür Nr. 15, die lediglich als Absteigquartier diene, da der Beschwerdeführer sich ständig in Graz befände, wo er ein Schloss und eine Villa besitze. Die Wohnung Nr. 15 betrifft ein im Akte erliegendes Wohnungsaufnahmeblatt vom 3. Dezember 1919, laut dessen sie aus 3 Zimmern, 1 Küche, 1 Vorzimmer und 1 Dienerzimmer samt Zugehör besteht und von dem Wohnungsinhaber Rudolf H. allein bewohnt wird. Nach einer vom 12. April 1920 datierten Randbemerkung sind die Wohnungen 15 und 13 zu einer Wohnung vereinigt. Wohnung Tür Nr. 15 wird zeitweise benützt, Tür Nr. 13 seit 1912 als Bureau. Letzterer Umstand erscheint auch in dem die letztbezeichnete Wohnung betreffenden Aufnahmeblatt vom 3. Dezember 1919 bestätigt.

Mit dem Bescheide des Wohnungskommissärs vom 18. April 1920 wurde die an Rudolf H. vermietete Wohnung Tür Nr. 15 angefordert, da festgestellt erscheint, daß die Wohnräume der ursprünglichen Wohnung Tür Nr. 15 überschlägig sind (§ 4, Punkt 5).

In dem gegen diese Anforderung ergriffenen Einspruche wurde seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht, daß er die angeforderte Wohnung seit Mai 1912 ununterbrochen bewohne und auf sie angewiesen sei; die mit dieser Wohnung in offener Verbindung stehende Wohnung Tür Nr. 13 sei seit Mai 1912 von der Firma Bräcker H. gemietet und in ihr sei auch die Zentralverwaltung der in den verschiedenen Nationalstaaten gelegenen Unternehmungen und Realitäten des Beschwerdeführers untergebracht.

Diesem Einspruche wurde mit der nunmehr angefochtenen Entscheidung des Mietamtes vom 15. Mai 1920 keine Folge gegeben, weil der vom Wohnungskommissär bezogene Anforderungsgrund nicht widerlegt werden

konnte. Die Wohnungen Tür Nr. 13 und Tür Nr. 15 seien als eine Wohnung zu betrachten und die Wohnräume der Wohnung Tür Nr. 15 daher überzählig.

Ueber die hiegegen hiergerichts eingebrachte Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nachstehendes erzwogen:

Nach der Bestimmung des § 4, Absatz 1, Z. 5 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, können überzählige Wohnräume in Wohnungen mit mehr als drei Wohnräumen angefordert werden, insoweit, als die Zahl der Wohnräume die Anzahl der den Hausstand bildenden Bewohner der Wohnung um mehr als einen Raum übersteigt, und insofern, als diese Wohnräume, erforderlichenfalls nach baulicher Umgestaltung, abgefordert benützlich sind. Gegenstand einer Anforderung unter diesem Gesichtspunkte bilden daher nicht ganze Wohnungen, sondern nur einer einheitlichen — dem Wohnzwecke eines und desselben Wohnungsinhabers dienenden — Wohnung angehörende Räume, die nach den in dieser Kundmachung hinsichtlich der zulässigen Größe einer Wohnung getroffenen Bestimmungen als überzählig erscheinen. Daraus ergibt sich, daß die Anforderung aller Wohnräume der Wohnung Nr. 15 die Feststellung zur Voraussetzung gehabt hätte, daß die beiden nebeneinander liegenden Wohnungen Nr. 15 und 13 vom Pächter der Wohnung Nr. 15 gemietet und von ihm nicht nur durch Anbringung einer Türe in räumliche Verbindung gebracht, sondern auch zu einer einheitlichen Wohnung ausgestaltet wurden, von der einzelne Teile als überzählig abgetrennt werden könnten, ohne dadurch den Wohnzweck des Inhabers innerhalb seiner als berechtigt anerkannten Grenzen zu beeinträchtigen. An dieser unumgänglichen Voraussetzung der vom Wohnungskommissär ausgesprochenen und vom Mietante besitzigen Anforderung fehlt es im vorliegenden Falle, da den in den Administrativakten erliegenden Wohnungsaufnahmeblättern nur zu entnehmen ist, daß die aus 3 Zimmern, 1 Küche und sonstigem Zubehör bestehende Wohnung Nr. 15 von Rudolf P. gemietet und bewohnt wurde, während die Bestandteile der Wohnung Nr. 13 (3 Zimmer, 1 Vorzimmer, 1 Dienerzimmer, ohne Küche) als von Bruder P. gemietete Büroräume gekennzeichnet erscheinen und unbestrittenermaßen ausschließlich als solche verwendet werden. Der Umstand, daß die beiden Wohnungen durch eine Türe in unmittelbare Verbindung gebracht worden sind, vermag an sich die der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende Annahme einer einheitlichen Wohnung nicht zu rechtfertigen.

Da die angefochtene Entscheidung somit von einer unrichtigen Rechtsanschauung ausgeht, war sie, ohne auf die übrigen Einwendungen der Beschwerde einzugehen, als im Gesetze nicht begründet gemäß § 7 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes aufzuheben.

11.

Erteilung des Exequatur.

Die königlich großbritannische Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß der bisherige zweite Beamte des Passkontrollamtes, Herr C. A. Macartney, zum stellvertretenden britischen Vizekonsul in Wien bestellt worden ist. Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Äußeres vom 2. Mai 1921, Z. 26884, ist er in dieser Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen worden. (M. Abt. 49, 2938.)

Die königlich norwegische Gesandtschaft hat angezeigt, daß der norwegische Staatsangehörige Christian Rhus als Honorarvizekonsul dem königlich norwegischen Honorargeneralkonsulate in Wien zugeteilt worden ist. Im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Äußeres vom 2. Mai 1921, Z. 25889, ist er in dieser Eigenschaft anerkannt und zur Ausübung seiner Funktionen zugelassen worden. (M. Abt. 49, 2939.)

Herr Pascual Socorro y Diaz ist zum Konsul 1. Klasse der Republik Kuba in Wien ernannt worden. (M. Abt. 49, 2786.)

Herr Manuel Margenat Fernandez wurde zum Generalkonsul der argentinischen Republik in Wien mit Amtswirklichkeit für das ganze Gebiet der Republik Österreich ernannt. (M. Abt. 49, 2567.)

Der österreichische Bundesangehörige Felix Stiafny, 1. Stubenring 18, wurde zum Honorarkonsul der Vereinigten Staaten von Venezuela in Wien ernannt. Hiedon wird im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Äußeres vom 19. April 1921 die Mitteilung mit dem Beifügen gemacht, daß Herr Stiafny bereits seit 1906 Honorarkonsul von Venezuela in Wien, jedoch bisher bei der Republik noch nicht beglaubigt war. (M. Abt. 49, 2827.)

Der österreichische Bundesangehörige Fritz Weiß, 9. Freiheitsplatz 14, wurde zum Honorarkonsul der Republik Bolivien in Wien ernannt. Hiedon erfolgt im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für Äußeres vom 19. April 1921 die Verständigung mit dem Beifügen, daß Herr Weiß bisher als bolivianischer Honorarvizekonsul in Wien fungiert hat. (M. Abt. 19, 2834.)

12.

Durchfahrt durch die Mühlhangergasse im 11. Bezirke.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk durch die Mühlhangergasse im 11. Bezirke, Kaiser-Ebersdorf, in der Richtung von der Schmidgunstgasse zur Kaiser-Ebersdorferstraße verboten.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 771.)

13.

Probefahrten von Lastkraftwagen.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes für die Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. Nr. 1, wird die Bornahme von Probefahrten von Lastkraftwagen auf der im 19. Bezirke gelegenen Kahlenbergerstraße untersagt.

Übertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 2000 K oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet. (M. Abt. 52, 460.)

14.

Erhöhung der Verpflegskosten.

Kinderhospiz in Bad Hall.

Am Kinderhospiz in Bad Hall, O.-De., werden ab 1. März 1921 die Verpflegskosten für einen Zahlplatz 1. Klasse von 80 K auf 100 K, für einen Zahlplatz 2. Klasse von 50 K auf 70 K und für Länder, Gemeinden und Korporationen von 25 K auf 50 K per Kind und Tag erhöht. (M. Abt. 9, 4518.)

Kinderhospiz in Sulzbach.

Die Verpflegskosten im Kinderhospiz der Gemeinde Wien in Sulzbach bei Jßhl in O.-De. werden für die Zahlplätze 1. Klasse von 50 K auf 100 K und für die Zahlplätze 2. Klasse von 30 K auf 60 K per Kopf und Tag festgesetzt. (M. Abt. 9, 1841.)

Asyl- und Werkhaus.

Der von den Unternehmern des städtischen Werkhauses an die Verwaltung dieser Anstalt zu zahlende Zuschlag zu den Arbeitspreisen ab 1. Jänner 1921 wurde von 10 Prozent auf 30 Prozent erhöht.

Die Verpflegsgeld im städtischen Asyl wird ab 1. März 1921 von 30 K auf 50 K erhöht. (M. Abt. 9, 3289.)

15.

Drogistenkonzessionen.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 425/4.

Das magistratische Bezirksamt für den 1. Bezirk hat der offenen Handelsgesellschaft Siegfried Oppenheim die Verleihung einer Konzession gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. mit der Berechtigung zum Verlaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, mit Einschluß der medikamentös imprägnierten Verbandstoffe, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleife künstlicher Mineralwässer für den Standort in Wien, 1. Babenbergerstraße 1 mangels eines Bedürfnisses der Bevölkerung nach Vermehrung von derartigen Konzessionen verweigert. Ueber den hiegegen eingebrachten Rekurs hat der Bürgermeister als Landeshauptmann mit Entschließung vom 11. April 1921 die angeforderte Konzession verlehnt, weil gegen diese Verleihung ein im Gesetze begründetes Hindernis nicht obwaltet. In Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften genauestens einzuhalten. Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Register-Z. 4988 eingetragen. Gleichzeitig wird die Bestellung des Siegfried Oppenheim zum verantwortlichen Geschäftsführer (Stellvertreter) des vorbezeichneten Unternehmens genehmigt.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den 1. Bezirk, Z. 770.

Die Anzeige, daß Dr. Edmund Blau, seine zuletzt in Wien, 1. Raupensteingasse 5 betriebene Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, am 22. Dezember 1920 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den 5. Bezirk, Z. 226/2.

Das magistratische Bezirksamt für den 5. Bezirk erteilt dem Leopold Goldberger gemäß § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession zum Betriebe des Verkaufes der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie des Verkaufes von künstlichen Mineralwässern im Standorte Wien, 5. Schönbrunnerstraße 36. Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 3130 eingetragen.

Erlass des magistratischen Bezirksamtes für den 6. Bezirk, Z. 2455.

Das magistratische Bezirksamt für den 6. Bezirk erteilt dem Karl Weis im Sinne des § 15, Punkt 14 der G.-D. die Konzession für den Großhandel mit Giften und mit zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte 6. Mariahilferstraße 95. Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewerbeverzeichnis unter der Z. 2451 eingetragen.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den 9. Bezirk, Z. 2144.

Auf Grund des Ansuchens wurde dem Josef Partilla die Konzessionsurkunde für die Darstellung von Giften und für die Zubereitung von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, sowie zum Verlaufe von beiden, sofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte 9. Seberingasse 15 ausgefertigt. Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Reg.-Z. 3321 eingetragen.

II. Normativbestimmungen.

16.

Ausgestaltung der Magistratsabteilungen 25, 32 und 34 zu Betrieben.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 2. April 1921, St.V.N.D. 376:

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18. März 1921 Pr. Z. 2267, die Ausgestaltung der Magistratsabteilungen 25 (städtische Bäder Wäschereien und Werkstätten), 32 (Gewinnung und Beschaffung von Baustoffen) und 34 (Wasser- und Gasversorgung) zu Betrieben im Sinne des § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien beschlossen und deren Organisationsstatuten genehmigt.

Aus den für die einzelnen Betriebe im wesentlichen gleichlautenden Organisationsstatuten werden folgende Bestimmungen hervorgehoben:

a) Stellung dieser Betriebe.

Diese Betriebe sind dem Gemeinderate, dem Stadtsenate, dem Gemeinderatsausschusse V, sowie dem Bürgermeister, dem amtsführenden Stadtrate der Gruppe V, dem Magistratsdirektor und dem Stadtbauinspektor untergeordnet.

b) Wirkungsbereich des amtsführenden Stadtrates.

Der amtsführende Stadtrat hat die Geschäftsführung des Betriebes zu überwachen und ist zu diesem Zwecke über den Gang aller Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm vorzulegen. Er kann vom Betriebsvorstande jederzeit Auskünfte und Berichte verlangen und selbst oder durch beauftragte Mitglieder des Gemeinderatsausschusses unter Beiziehung des Vorstandes die Bücher einsehen sowie den Bestand der Kassen und Vorräte prüfen. Ihm sind der Vorstand und alle anderen Angestellten und Arbeiter des Betriebes untergeordnet.

Weiteres steht ihm zu:

1. Die Erstattung von Vorschlägen an den Bürgermeister wegen Zuziehung des Vorstandes des Betriebes oder seines Vertreters zu Beratungen und zur Berichterstattung im Stadtsenate.

2. Die Vertretung des Betriebes gegenüber den übrigen Gemeinderatsausschüssen.

3. Die Behandlung von Beschwerden gegen den Vorstand des Betriebes.

4. Die Vertrauens eines Betriebsbeamten mit der Vertretung des Betriebsvorstandes auf kurze Frist.

5. Die Entsendung von Beamten zur Vertretung des Betriebes bei auswärtigen Veranstaltungen.

6. Die Bestellung eines Vertreters in Fällen des Anwaltszwanges.

Der amtsführende Stadtrat ist verpflichtet, in dem im Punkte 4 genannten Falle seine Verfügung dem Gemeinderatsausschusse V zur Kenntnis zu bringen.

c) Wirkungsbereich des Betriebsvorstandes.

Hinsichtlich des Wirkungsbereiches des Betriebsvorstandes gelten die im § 110 des Gesetzes vom 10. November 1920, L.-G.-Bl. für Wien Nr. 1, für den Magistrat festgesetzten Bestimmungen mit der Ausnahme, daß seine Zuständigkeit gemäß nachfolgender Bestimmungen erweitert wird:

1. Ankauf von Betriebsverordnungen, beziehungsweise von Roh- und Betriebsstoffen für die laufende Bewahrung bis zum Bedarf eines Jahres und Genehmigung von sonstigen Anschaffungen und Herstellungen mit einem Erfordernisse von höchstens 100.000 K., sofern die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind. Der Gemeinderatsausschusse V stellt fest, was als Betriebsverordnungen, beziehungsweise als Roh- und Betriebsstoffe zu gelten hat.

2. Beforgung von Leistungen für Private auf Grund der vom Gemeinderate festzusetzenden allgemeinen Bestimmungen.

3. Festsetzung der Bedingungen für die Durchführung nicht durch allgemeine Bestimmungen (Punkt 2) geregelter Leistungen für Private, wenn sich die vertragliche Verpflichtung höchstens auf ein Jahr erstreckt.

4. Veräußerung von Betriebserzeugnissen und Leistungen, sowie Genehmigung anderer Veräußerungen von beweglichem Gemeindevermögen, wenn der Gegenwert des gesamten zu veräußernden Vermögensbestandteiles höchstens 100.000 K beträgt.

5. Abschluß und Auflösung aller in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Verträge sowie jener anderen Verträge, bei welchen das bedingene Entgelt jährlich höchstens 30.000 K oder die Dauer des Vertrages höchstens 5 Jahre beträgt.

6. Abschreibung uneinbringlicher Forderungen bis zu 500 K.

7. Abschluß von Vergleichen, wenn der Wert des aufgegebenen oder anerkannten Anspruches höchstens 30.000 K beträgt; sofern sich solche Leistungen auf eine Haftpflicht gründen, bis zu einem Betrage von 10.000 K.

8. Erhaltung der Betriebsmittel und laufende Erhaltung der Betriebsgebäude, sofern die Ausgaben im genehmigten Voranschlage bedeckt sind.

9. Auf Grund einer vom Bürgermeister erteilten Ermächtigung die Aufnahme von Angestellten und Arbeitern im Rahmen der jeweils genehmigten Stände und von vorübergehend beschäftigten Arbeitern nach Bedarf, sowie die Kündigung und Entlassung von Angestellten, die vom Betriebsvorstande aufgenommen worden sind und von Arbeitern; ferner die Diensteszuweisungen und Versetzung innerhalb des Betriebes, alles unter Einhaltung der Dienstordnungsbestimmungen. Unmittelbare Antragsstellung in individuellen Personalangelegenheiten mit Ausnahme solcher, die das bloß zugereichte Personale betreffen. In allen wichtigeren Personalangelegenheiten (einschließlich der Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern) ist das Einvernehmen mit dem amtsführenden Stadtrate der Personalgruppe, beziehungsweise dem Magistrats- und Stadtbauinspektor zu pflegen.

Die genannten drei Magistratsabteilungen bleiben ungeachtet ihrer Ausgestaltung zu Betrieben, doch als Magistratsabteilungen fortbestehen; ebenso tritt hinsichtlich ihrer Agenden eine Aenderung nicht ein.

Die zu den Betrieben gebhörigen Betriebsbuchhaltungen werden unter Aufrechterhaltung des organischen Zusammenhanges mit dem Rechnungssamte dem zuständigen Betriebsvorstande unterstellt; bei Veränderung in der Zustellung von Rechnungsbeamten ist vorher das Einvernehmen mit dem Betriebsvorstande zu pflegen.

Anlässlich der Ausgestaltung der Magistratsabteilung 25 und 32 zu Betrieben ordne ich folgendes an:

Sämtliche Dienststellen einschließlich der städtischen Unternehmungen haben alle mit privaten Unternehmungen getroffenen Vereinbarungen über die Wäschereinigung der Magistratsabteilung 25 zur Kenntnis zu bringen, die nach und nach alle städtischen Wäschereinigungen der Gemeinde zu übernehmen hat. In gleicher Weise sind alle mit privaten Unternehmungen getroffenen Vereinbarungen über die Lieferung von Baustoffen (auch fertige Fenster und Türen) der Magistratsabteilung 32 zur Kenntnis zu bringen, damit sie Gelegenheit hat, die von ihr verwalteten und teilweise auch in ihren Werken erzeugten Baustoffe in erster Linie an städtische Verbrauchsstellen abzugeben.

Zu Einkunft ist vor der Uebertragung einer Wäschereinigung an eine private Unternehmung, beziehungsweise vor Bestellung von Baustoffen die Anfrage an die Magistratsabteilung 25, beziehungsweise 32 zu stellen, ob diese nicht die betreffende Arbeit, beziehungsweise Lieferung zu übernehmen in der Lage ist. Eine gleiche Anfrage ist von den städtischen Dienststellen (mit Ausnahme der städtischen Straßenbahnen, Gaswerke, Elektrizitätswerke und der Lagerhäuser der Stadt Wien) bei Ausführung kleinerer Bau- und Maschinenlosarbeiten in den städtischen Gebäuden und Anstalten an die Magistratsabteilung 25 zu richten.

Behufs Vermeidung einer Verzögerung in der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen ist bei der Bestellung stets das Konto anzugeben, auf das der Betrieb die hierauf entfallenden Kosten zu verrechnen hat.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

17.

Feingefallene Gräber. Verständigung der Parteien.

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III vom 9. Mai 1921, Aussch. Z. 3, 315, werden in Zukunft die Parteien nicht mehr von amtswegen von dem bevorstehenden Ablauf des Benützungsberechtigten einer Grabstelle verständigt. Es ist daher Sache des Benützungsberechtigten, die durch die Gräberordnung bestimmte Frist für den Heimfall seiner Grabstelle im Auge zu behalten und für eine rechtzeitige Erneuerung des Benützungsberechtigten Sorge zu tragen. (M. Abt. 13, 1822.)

18.

Einbringung der Beerdigungskostenrückstände.

Der Magistrat wurde ermächtigt, zur Einbringung der Beerdigungskostenrückstände folgende Vorschriften zu erlassen:*)

A. 1. Als Beerdigungskosten gelten die durch Landesgesetze bestimmten Gebühren für die Totenbeschau, die Totenbeschreibung, die Beisetzung eines Sarges, die Beförderung einer Leiche auf den Friedhof und die Beisetzung eines gemeinsamen oder einfachen Grabes einschließlich der Gebühr für dessen Öffnung und das Verleihen der Leiche.

2. War ein auf Kosten der Gemeinde in einem Wiener Gemeindefriedhofe beerdigter Verstorbener nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R.-G.-Bl. Nr. 33, Krankenversicherungspflichtig, so ist an die zuständige Krankenkasse das Ersuchen um Bezahlung der Beerdigungskosten aus dem „Begräbnisgeld“ zu richten. Reicht das Begräbnisgeld nicht zur Bezahlung der ganzen Auslagen der Gemeinde hin, so ist die Einhebung des Restbetrages jeweils nach den Umständen des vorliegenden Falles im Sinne der folgenden Bestimmungen zu versuchen.

3. Ist ein Nichtversicherungspflichtiger in einer öffentlichen Krankenanstalt gestorben und wird nicht von privater Seite für seine Beerdigung gesorgt, so ist der Ersatz der von der Gemeinde für die Beerdigung des Verstorbenen aufgewendeten Kosten bei der betreffenden Krankenanstalt anzusprechen.

*) Ausschlußbeschluss III, 285 vom 14. April.

4. Burden in sonstigen Fällen von der Gemeinde zur Beerdigung eines Verstorbenen Aufwendungen gemacht, so sind deren Kosten, wenn ein von privater Seite bezahltes Leichenbegängnis veranstaltet worden ist, von dem Veranstalter, beziehungsweise der betreffenden Leichenbestattungsunternehmung hereinzubringen.

5. Sind die Beerdigungskosten nicht in der oben bezeichneten Art einbringlich zu machen, so sind sie beim Verlassenschaftsgerichte anzumelden.

6. Die Auslagen für die Beerdigung von a) Findlingen, b) doppelverwaisten, in Privatpflege stehenden Kostkindern, c) Waisenhauszöglingen, d) Kindern unter einem Jahre, e) Studienteichen, f) Leichen unbekannter Personen gelten grundsätzlich als uneinbringlich und sind abzuschreiben.

B. Die Durchführung der unter Abschnitt A, Punkt 2 bis 4, angeordneten Verfügungen obliegt den zur Ausstellung der Grabstellenanweisungen berufenen Konstriptionsamtsabteilungen. Die Anmeldung der Beerdigungskostenrückstände beim Verlassenschaftsgerichte und die Antragsstellung auf Abschreibung dieser Rückstände im Falle der Uneinbringlichkeit obliegt der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe. Die Konstriptionsamtsabteilungen werden deshalb angewiesen, allwöchentlich die Ausweise über Beerdigungskostenrückstände, die nicht einbringlich gemacht werden konnten, der Betriebsbuchhaltung für die Friedhöfe zu übermitteln.

C. Die M. Abt. 13 wird beauftragt, an die Krankenkassen das Ersuchen zu richten: 1. Daß die Begräbnisgelder an Hinterbliebenen eines Versicherten nur unter der Bedingung ausgezahlt werden, daß sich diese durch Vorweisung der Amtsquittung über die Bezahlung der Beerdigungskosten ausweisen und 2. daß beim Nichtvorhandensein von Hinterbliebenen das Begräbnisgeld an die Gemeinde Wien bis zu einem Betrage überwiesen wird, der zur Deckung der Beerdigungskosten hinreicht.

Schließlich wird der Magistrat angewiesen, an das Bundesministerium für Justiz das Ersuchen zu stellen, es wollen die Verlassenschaftsgerichte angewiesen werden, die Nachlassverteilung eines Verstorbenen an die Hinterbliebenen nur unter der Bedingung auszufolgen, daß der Gemeinde die Beerdigungskosten gezahlt und der Nachweis hierüber durch Vorlage der Amtsquittung erbracht wird.

D. Alle früheren Vorschriften über die Einbringlichmachung von Beerdigungskostenrückständen werden außer Kraft gesetzt, soweit sie mit diesen Anordnungen im Widerspruch stehen.

19.

Anton Tuttsch, G. m. b. H., Zulassung von Gips-schlackenstein-, Leichtbeton- und bewehrten Betonplatten.

In Erledigung des Ansuchens des Anton Tuttsch, G. m. b. H., Wien, 9. Währingerstraße 61, um Zulassung von Baumaterialien, wird die Verwendung dieser Baumaterialien für das Gemeindegebiet von Wien bei Hochbauten unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

A. Gips-schlackensteinplatten.

1. Diese Platten werden solange als Baumaterial für Wände in Wien als zulässig erklärt, als sie den überreichten Musterplatten entsprechen, deren Größe 33x50 cm beträgt. (Je 6 Stück auf 1 m² Banifläche.)

2. Zur Herstellung der Wände dürfen nur vollkommen trockene Steine verwendet werden, deren Würfelstärke mindestens 6 kg/cm² bei einem Raumgewicht von 800 kg/m³ betragen soll. Die einzelnen Steine müssen untereinander und die Wand selbst muß mit den anderen Gebäudeteilen durch dünnflüssigen Gipsmörtel, erforderlichenfalls durch Anwendung anderer Hilfsmittel gut verbunden werden.

3. Die aus diesen Platten hergestellten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile einer Wohnung oder eines Geschäftes, jedoch nicht zur Abtrennung verschiedener Wohnungen oder Geschäfte, und zwar nur dann angewandt werden, wenn diese Wände keiner Belastung ausgesetzt und nicht höher als ein gewöhnliches Stockwerk aufgeführt werden. Die Wände müssen bei einer Zimmertiefe von 5-50 m und normaler Stockwerkshöhe eine Stärke von mindestens 5 cm besitzen. Bei Wänden von größerer Länge oder Stockwerkshöhe hat die Wandstärke mindestens 7 cm zu betragen. Nach Lage der örtlichen Verhältnisse können auch mit Genehmigung der Baubehörde andere Wandstärken zur Verwendung kommen.

4. Die beabsichtigte Ausführung von Wänden aus Schlackensteinen ist in den Konsensplänen auszuweisen.

5. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden.

6. Die Abänderung und Ergänzung vorkommender Bedingungen auf Grund praktischer Erfahrungen mit diesem Baumaterial bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Musterplatten werden im Planarchiv des Stadtbaumeisteramtes aufbewahrt.

B. Leichtbetonplatten.

1. Die Platten müssen sechs Wochen nach der Erzeugung eine Würfelstärke von mindestens 35 kg/cm² aufweisen.

2. Die aus diesen 33x50 cm großen Platten erzeugten Wände dürfen zur Abtrennung einzelner Bestandteile von Wohnungen und Geschäften, jedoch nicht zur Trennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden.

3. Die Wandstärke ist mit mindestens 5 cm und das Raumgewicht der Wand mit 1200 kg/m³ anzunehmen.

4. Alle diese Wände sind, soweit sie nicht auf Massivdecken aufgestellt werden, entsprechend zu unterfangen und dürfen keiner Belastung ausgesetzt werden.

5. Die Platten müssen vor dem Transporte und dem Verlegen genügend erhärtet sein, um den Beanspruchungen während der Vermauerung ohne Schaden zu leiden, Widerstand leisten zu können. Als Mörtel kann in trockenen Räumen Gipsmörtel verwendet werden, während bei Wandherstellungen für feuchte Räume Weißkalkmörtel mit mindestens ein Viertel Portlandzementzufuß zu nehmen ist. Für guten Anschluß der Wände an die Gebäudemauern ist Sorge zu tragen.

6. Die Aufstellung solcher Wände gehört zu den Befugnissen der konzessionierten Baugewerbetreibenden und ist in den Konsensplänen auszuweisen. 7. Die zu verwendende Schlacke muß gut abgelagerte, durchgewaschene (sogenannte „gare“) Schlacke sein, um die Gefahr des Auftretens von Zerfallerscheinungen (des „Treibens“) zu verhüten.

C. Bewehrte Betonplatten.

1. Die Würfelstärke der mit 1,6 mm starkem Draht kreuzförmig bewehrten Platten aus Kiesbeton soll nach sechs Wochen mindestens 110 kg/cm² und die Stärke der in die Lagerfugen eingelegten Rundstähle mindestens 5 mm betragen (Plattengröße 33x50 cm). Die Platten sind untereinander mittels der Drähte und Bundstähle sorgfältig zu verbinden.

2. Die aus diesen Platten erzeugten Wände dürfen zur Abtrennung verschiedener Wohnungen und Geschäfte verwendet werden.

3. Die Wandstärke ist mit mindestens 7 cm und das Raumgewicht der Wand mit 2300 kg/m³ anzunehmen.

4. bis 6. Wie unter B. (M. Abt. 36, 4308/19.)

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

195. Kundmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die Vermögensabgabe.

196. Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über Vermögensabgabe.

197. Abänderung des Spielabgabegesetzes.

198. Kundmachung, betreffend die Einzahlstellen für die Eingänge aus der Spielabgabe.

199. Verordnung, betreffend die Aufhebung einiger Beschränkungen auf dem Gebiete des Münz-, Geld- und Wertpapierverkehrs.

200. Verordnung über die Verlängerung der Bekennnisfrist zur Vermögensabgabe.

201. Kundmachung über den Beitritt des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen zu gewissen internationalen Kollektivverträgen, betreffend den Schutz des gewerblichen Eigentums.

202. Verordnung, betreffend die Abänderung der Postordnung.

203. Verordnung, betreffend die Aufhebung der Vollzugsanweisung vom 5. Mai 1919.

204. Verordnung über eine Verlängerung von im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen der Niederlande.

205. Kundmachung, betreffend die Aufrechterhaltung gewisser privatrechtlicher Verträge zwischen österreichischen und italienischen Staatsangehörigen.

206. Verordnung, womit Vergütungen für den Vorspann und die Einquartierung abgeändert werden.

207. Verordnung über die Einführung einer Flagge für österreichische Kauffahrtschiffe.

208. Kundmachung, betreffend die Konstituierung des Beirates für die Vertragversicherung.

209. Verordnung über die Neuregelung der Ruhegehälter der Kalkulantinnen des Postsparkassenamtes.

210. Verordnung über die Bedienung und Wartung von Dampfesseln und Dampfmaschinen.

B. Landesgesetzblatt für Wien.

27. Gesetz, womit einige Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften, abgeändert werden.

28. Verordnung, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel außerhalb der Märkte mit Obst, Gemüse, Süßfrüchten und Agrumen.

29. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe.

30. Gesetz, womit das Gesetz, betreffend die Fremdenzimmerabgabe, abgeändert wird.

31. Kundmachung, betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateur.

32. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von Kraftwagen.